

Vorlage

Beratungsfolge:

Beratendes/r Gremium / Ausschuss	Zuständigkeit
Bau-, Umwelt und Werksausschuss	zB
Verwaltungsausschuss	zB
Rat der Stadt Helmstedt	zB

Betreff:

Stiftung Denkmalschutz; Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Baumaßnahmen an Baudenkmalen und städtebaulich wichtigen Gebäuden in Helmstedt

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Helmstedt hat am 28.09.1989 die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Baumaßnahmen an Baudenkmalen und städtebaulich wichtigen Gebäuden in Helmstedt beschlossen, die am 15.11.1990, 14.07.1994, 25.09.1997, 15.07.1999 und am 29.08.2002 geändert worden sind.

Seit dem 01.01.2007 werden Zuschüsse nur noch aus Mitteln der „Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmalen in Helmstedt“ gewährt. Haushaltsmittel stehen ab diesem Zeitpunkt für eine Förderung nicht mehr zur Verfügung. Die Satzung der Stiftung sieht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 vor, dass die Erhaltung, die Wiederherstellung und die kulturgeschichtlich entsprechende Nutzung von **Kulturdenkmalen** in Helmstedt gefördert werden soll. Gemäß § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) beinhaltet der Begriff „Kulturdenkmal“ neben Baudenkmalen auch Bodendenkmale und bewegliche Denkmale.

Bisher beziehen sich die Richtlinien ausschließlich auf die Förderung von Baumaßnahmen an Baudenkmalen und städtebaulich wichtigen Gebäuden. Nunmehr sollen sich die Richtlinien auf die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen an Kulturdenkmalen beziehen. Eine Förderung von städtebaulich wichtigen Gebäuden und Gebäuden in der Umgebung von Baudenkmalen wird dagegen nicht mehr möglich sein, da es sich um keine Baudenkmale im Sinne von § 3 DSchG handelt. Die Förderung von „Nichtdenkmalen“ würde die Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt mit sich führen. Der § 1 sowie die übrigen hiervon betroffenen Passagen der Richtlinien sollen entsprechend angepasst werden.

Die in § 2 aufgeführten förderfähigen Maßnahmen sollen in Abs. 1.2. um die Gewährung von Zuschüssen für archäologische Untersuchungen (insbesondere Grabungen) und in Abs.1.3 um Zuschüsse für Konservierungsmaßnahmen und Restaurierungsarbeiten an beweglichen Denkmalen (historische Skulpturen, Möbel, Gemälde) erweitert werden. Der Schwerpunkt soll jedoch weiterhin auf der Förderung von Baumaßnahmen an Baudenkmalen liegen. Die

bisherige Form der Förderung von einzelnen Maßnahmen (Abs. 1.1.1.) soll um die Bezuschussung von Voruntersuchungen, Bestandsaufnahmen sowie Ingenieur- und Architektenleistungen erweitert werden. Eine grundlegende Neuerung und Erweiterung der Fördermöglichkeiten soll in Abs. 1.1.2. des § 2 vorgesehen werden. In Zukunft soll eine Komplettförderung möglich sein, die die Sanierung eines gesamten Baudenkmals umfasst. Dazu sollen in einem Modernisierungsvertrag die erforderlichen Baumaßnahmen und der Förderumfang geregelt werden.

Die Förderrichtlinien sollen dahingehend flexibler gestaltet werden, dass künftig auch die Gewährung von Darlehen als Förderform vorgesehen sein soll.

Bisher wurde nur in § 2 geregelt, dass der Erhalt und die Reparatur von Originalsubstanz ggf. mit höheren Förderungssätzen zu berücksichtigen ist als ein denkmalgerechter Austausch von Bauteilen. In § 4 Abs. 1 soll nunmehr deutlicher darauf hingewiesen werden, dass sich die Höhe der Fördermittel nach der Bedeutung des Kulturdenkmals für die Stadt Helmstedt und dem öffentlichen Interesse an der Maßnahme bemessen soll und vom 25 % Regelsatz dementsprechend in beide Richtungen abgewichen werden kann.

Die seit dem 30.08.2002 geltende Regelung, dass Zuschüsse nur für Maßnahmen gewährt werden, die von qualifizierten Firmen ausgeführt werden, die über Handwerker mit einer entsprechenden zertifizierten Zusatzausbildung verfügen oder über vergleichbare denkmalspezifische Erfahrungen verfügen, hat sich in der Praxis nicht bewährt.

Zertifiziert sind Betriebe, die an einer von der Stadt initiierten Handwerkerfortbildung teilgenommen haben. Schwierigkeiten machte die Auslegung der sehr unbestimmten Formulierung „oder über vergleichbare denkmalspezifische Erfahrungen verfügen“. Insofern ist die Passage der gegenwärtigen Richtlinien in ihrer Handhabung unbefriedigend. Die Novellierung soll für die Eigentümer künftig mehr Auswahl bei der Auftragsvergabe zulassen. Dies ist insbesondere bei umfangreicheren Modernisierungen von Bedeutung, bei denen aus wirtschaftlichen Erwägungen weit gestreute Ausschreibungen durch geführt werden. Auch sollen Eigentümer in Zukunft den Handwerker ihres Vertrauens beauftragen können. Die jetzt gewählte Formulierung ist ausreichend, um im Einzelfall eine erforderliche Qualitätssicherung zu gewährleisten.

Die vorgenannten Änderungen wurden in die als Anlage 1 beigefügten Richtlinien eingearbeitet und gekennzeichnet. Anlage 2 enthält eine Gegenüberstellung der bisherigen und geänderten Richtlinien.

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen an Kulturdenkmälern in Helmstedt werden in der als Anlage 1 beigefügten geänderten Form beschlossen. Die Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Helmstedt in Kraft.

(Eisermann)